



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

L. MBE. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
Halle (S.), Leninallee 22
149

1973

Berlin, den 18. April 1973

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 73	Zweite Durchführungsbestimmung zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen —	149
29. 3. 73	Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke	152
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	155
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	155

Zweite Durchführungsbestimmung* zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — vom 28. März 1973

Zur verstärkten Durchsetzung der Intensivierung auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion, insbesondere durch sozialistische Rationalisierung, und zur Sicherung einer gründlichen Vorbereitung der Investitionen, die in ihrem Inhalt und Umfang von der Spezifik des jeweiligen Vorhabens auszugehen hat, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzungen für Investitionen

- (1) Investitionen sind vorrangig zur Durchsetzung einer intensiven Grundfondswirtschaft durch sozialistische Rationalisierung einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Investitionen
- zur gezielten Einsparung von Arbeitsplätzen und Freisetzung von Arbeitskräften,
 - zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
 - zur schnellen Einführung und Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse,
 - zur effektiven Nutzung und Erneuerung vorhandener Grundfonds bei gleichzeitiger Einführung rationeller technologischer Verfahren und Organisationsformen,
 - zur Senkung der Selbstkosten der Produktion, insbesondere der Verringerung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs.

(2) Investitionen zur Erweiterung der Grundfonds dürfen erst dann vorgesehen werden, wenn

- sie entsprechend langfristigen Konzeptionen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft notwendig sind,
- der Nachweis erbracht ist, daß die vorhandenen Grundfonds voll genutzt werden und alle anderen Rationalisierungsmöglichkeiten zur besseren Bedarfsdeckung ausgeschöpft sind,
- die Arbeitskräfte für die neu zu schaffenden Kapazitäten unter Berücksichtigung der vollen Auslastung vorhandener Grundfonds vorhanden sind. Bei notwendigen Kapazitätserweiterungen sind Lösungen anzustreben, die keine Zuführung von Arbeitskräften erfordern.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben vor Erteilung von Aufgaben zur Erhöhung der Produktion und zur Einführung neuer bzw. weiterentwickelter Erzeugnisse und Verfahren, die Investitionen erfordern, zu prüfen,

- in welchem Betrieb die besten Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe bestehen. Dabei sind die in anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft bestehenden Möglichkeiten einzubeziehen,
- ob damit die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration mit höchstem Effekt verwirklicht werden können.

§ 2

Festlegungen mit der Investitionsvorentcheidung zur rationellen Vorbereitung

(1) Bei der Festlegung des Inhalts und Umfangs der Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung und der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung ist von der Spezifik des jeweiligen Vorhabens auszugehen. Ergebnisse der Untersuchungen zur Investitionsvorentcheidung sind für die Grundsatzentscheidung zu verwenden, wenn sich die Ausgangsbedingungen (z. B. Bedarf, Absatz, wissenschaftlich-tech-

* (1.) DB vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 44 S. 499)